

Arbeitslosenzahlen in Spree-Neiße saisonüblich gestiegen

Die Zahl der Arbeitslosen ist gegenüber dem Vormonat angestiegen. So schlagen sich saisonüblich witterungsbedingte Einflüsse und Entlassungen zum Quartalsende nieder. Daneben werden weitere Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf dem Arbeitsmarkt spürbar. Im Januar 2021 waren im Landkreis Spree-Neiße 4.015 Frauen und Männer als arbeitslos registriert, was einer Arbeitslosenquote von 6,8 Prozent entspricht. Im Vorjahresmonat Januar 2020 betrug sie noch 6,7 Prozent.

Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit wird nach verschiedenen Rechtskreisen unterschieden. Im Januar 2021 waren im Rechtskreis SGB III (Agentur für Arbeit) 1.498 Arbeitslose zu verzeichnen, das sind 206 mehr als im Dezember 2020 und 99 mehr als im Januar 2020. Dies entspricht einer SGB III - Arbeitslosenquote von 2,5 Prozent. **Im Rechtskreis SGB II (Jobcenter Spree-Neiße) wurden 2.517 Arbeitslose registriert**, das sind 99 mehr als im Dezember 2020 und 145 weniger als im Januar 2020. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote betrug 4,2 Prozent.

Im Vergleich zum Januar 2020 ist die Zahl der durch das Jobcenter Spree-Neiße betreuten Bedarfsgemeinschaften erheblich gesunken. So waren im Januar 2021 insgesamt 4.025 Bedarfsgemeinschaften registriert. Das sind zwar 11 mehr als im Dezember 2020, jedoch 391 weniger als im Januar 2020. Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verringerte sich ebenso deutlich gegenüber dem Vorjahresmonat um 524 auf 4.892. Gegenüber dem Vormonat stieg die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten allerdings um genau 31.

„Mit dem Jahreswechsel wurden sowohl neue SGB II-Regelbedarfe verabschiedet als auch die Corona-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld verlängert“, informiert Werkleiterin Frau Sandra Kattwinkel. „Auch im Jahr 2021 setzen wir als kommunales Jobcenter Spree-Neiße alles daran, die positiven Ergebnisse des Vorjahres, trotz der pandemiebedingten Einschränkungen und Folgewirkungen, wieder zu erreichen“, ergänzt Frau Kattwinkel zuversichtlich.

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für Januar 2021

Berechnung der Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Zahl aller zivilen Erwerbspersonen

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Landkreise/ kreisfreie Stadt	gesamt					Im Bereich									
	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote in%	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat in %- pkt.	SGB II					SGB III				
						aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen	aktuell (absolut)	Veränderung ggü. Vor- jahres- monat	Arbeits- losen- Quote	Arbeits- losen- Quote Vor- jahres- monat	Anteil an allen Arbeits- losen
Spree-Neiße	4.015	-46	6,8	6,7	0,1	2.517	-145	4,2	4,4	62,7%	1.498	99	2,5	2,3	37,3%
Stadt Cottbus	4.505	375	8,8	8,0	0,8	3.310	230	6,4	5,9	73,5%	1.195	145	2,3	2,0	26,5%
Elbe-Elster	3.845	372	7,3	6,5	0,8	2.361	111	4,5	4,2	61,4%	1.484	261	2,8	2,3	38,6%
Oberspreewald - Lausitz	4.644	-11	8,1	8,1	0,0	3.082	-140	5,4	5,6	66,4%	1.562	129	2,7	2,5	33,6%

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
 1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft (BG)** bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder).

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)** gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Das neuartige **Coronavirus** erhielt den offiziellen Namen "SARS-CoV-2", die Atemwegserkrankung, die es auslöst, wird als "COVID-19" bezeichnet. Das Gesetz für leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus (**Sozialschutz-Paket**) soll helfen, die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für die Bürgerinnen und Bürger abzufedern. **Lockdown** (englisch für „Abriegelung, Ausgangssperre“) steht für Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes, siehe auch Massenquarantäne.

Das **konjunkturelle Kurzarbeitergeld** (§§ 95 SGB III ff.) wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Der Arbeitsausfall muss mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen und zu einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent führen. Vor Beginn muss Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden und im Betrieb muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.